

Notbetreuung, Stand: 27.04.2020

➤ Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung* für Kinder und Schüler/innen bis zur 6./7. Klasse in ihrer jeweiligen Einrichtung

für Baden-Württemberg gem. CoronaVO in der ab 27.04.2020 gültigen Fassung, für Bayern gem. Allgemeinverfügung „Betretungsverbot für Kinder in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten“ gültig ab 27. April 2020

Welche Regeln/ Voraussetzungen für Ihre Familie gelten, hängt davon ab, in welchem Bundesland Ihr Kind regulär betreut wird bzw. zur Schule geht.

Treffen entweder A, B oder C für Ihre Familie zu, ist Ihr Kind an einer Notbetreuung teilnahmeberechtigt.

Von einer Notbetreuung ausgenommen sind Kinder, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder eine erhöhte Temperatur haben oder in Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Baden-Württemberg					Bayern				
A	B	C			A	B		C	
<u>beide</u> Elternteile bzw. die/der Allein- erziehende	<u>beide</u> Elternteile bzw. die/der Allein- erziehende	Elternteil 1	Elternteil 2		Alleinerziehende	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
Beruf im system- kritischen Bereich	erwerbstätig	Beruf im system- kritischen Bereich	erwerbstätig	Regelung Ulm: Fällt aus schwerwiegenden Gründen aus (z. B. pflegt Pflegefall zu	erwerbstätig	erwerbs- tätig	fällt aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden	Beruf im systemkritischen Bereich oder Abschlusschüler	Erwerbstätig Beruf im systemkrit. Bereich ist <u>nicht</u> <u>erforderlich</u>
unabkömmlich **	unabkömmlich **	unabkömmlich **	unabkömml. **	Hause ab Pflegegrad 3, muss Kind oder	aufgrund dienstl. oder betriebl. Notwendigk. an der Betreuung	aufgrund dienstlicher oder betriebl. Notwendig- keiten an der Betreuung gehindert	Gründen aus (nur gewichtige Gründe, z. B. Kranken- hausaufenthalt, Bettlägerigkeit oder Entbindung; nicht: berufsbedingte Abwesenheit)	aufgrund dienstlicher oder betriebl. Notwendigkeiten an der Betreuung gehindert	Kinderbetreuung nicht durch Elternteil 2 oder eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person möglich
keine Präsenzpflicht erforderlich	Präsenzpflicht erforderlich	keine Präsenzpflicht erforderlich	Präsenzpflicht erforderlich	Erwachsenen mit Behinderung zu Hause betreuen, ist Patient in einer Klinik zur stationären Behandl. oder Reha, ist schwanger mit Komplikationen)	gehindert und Kinder- betreuung nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person möglich	gehindert			
Kinderbe- treuung ist anderweitig nicht möglich	Kinderbe- treuung ist anderweitig nicht möglich	Kinderbe- treuung ist anderweitig nicht möglich	Kinderbe- treuung ist anderweitig nicht möglich						
**AG- Bescheinigung erforderlich	**AG- Bescheinigung erforderlich	**AG- Bescheinigung erforderlich	**AG-Be- scheinigung erforderlich		Bei Zweifeln AG- Bescheinigung	Bei Zweifeln AG- Bescheinig.		Bei Zweifeln AG- Bescheinig.	
<p><i>Diese Aufstellung ist eine vereinfachte Darstellung. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird nicht übernommen. Bitte beachten Sie, dass die Landesregierungen aufgrund der fragilen Lage die Regelungen kurzfristig ändern können. Falls der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,</i></p>									

*Teilnahmeberechtigung ≠ Anspruch Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen werden diese Notbetreuungsplätze nach einer Rangfolge vergeben.

Tipp f. in Bayern wohnende Familien: Tagespflege ist weiterhin im Haushalt der Eltern des betreuten Kindes möglich, sofern ausschließlich Kinder aus diesem Haushalt betreut werden

Kritische Infrastruktur

Baden-Württemberg (im Sinne des § 1a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO BW, Stand: 27.04.2020)

insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechts-pflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienst-herrn oder Arbeitgeber unabhkmmlich gestellt werden,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

Bayern (Homepage des STMAS <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php>, 27.04.2020, 07:50 Uhr)

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung),
- der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem),
- der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen sowie
- die Schulen (Notbetreuung und Unterricht).

Erfasst sind z.B. auch Tierarztpraxen, Post- und Paketdienste, Physiotherapiepraxen, Optiker und Hörgeräteakustiker, die Wohnungslosenhilfe, die Abfallwirtschaft, Bestatter, Tankstellen und Wirtschaftsprüfer.

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung aller Tätigkeiten, die zur kritischen Infrastruktur gehören können. Die Tätigkeitsfelder werden laufend angepasst. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Tätigkeit zur kritischen Infrastruktur gehört, wenden Sie sich bitte an die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Einrichtung, die Ihr Kind besucht. Bei Zweifeln hält diese Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt.